



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. März 2021

Resolution 2566 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 12. März 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in der Zentralafrikanische



Unterstützung maßgeblicher Partner die Teilnahme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik zu fördern,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Unterzeichner des Friedensabkommens, ihre Zusagen uneingeschränkt zu erfüllen und den Weg des Dialogs und des Friedens zu beschreiten, *betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen, und den nationalen Behörden *nahelegend*, weiter darauf hinzuwirken, dass die Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung ihre Arbeit aufnehmen kann,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union im Anschluss an seine Sitzung zur Zentralafrikanischen Republik am 16. Februar 2021 sowie *unter Begrüßung* der Wehenrechts

Zentralafrikanischen Republik, mit der MINUSCA bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit ihres Personals unter anderem gemäß Resolution [2518 \(2020\)](#) zusammenzuarbeiten und alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Tatverantwortlichen festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Februar 2021 (S/2021/146), in dem empfohlen wird, die Militärstärke um 2.750 und die Polizeistärke um 940 Personen zu erhöhen, damit die Mission ihre Kapazitäten zur Verhütung und Abwendung einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage ausbauen und gleichzeitig Raum für ein Voranschreiten des politischen Prozesses schaffen kann,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seine Resolution [2436 \(2018\)](#),

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, das Waffenembargo aufzuheben, und von den Auffassungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, erneut seine Bereitschaft bekundend, die Waffenembargomaßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der vom Sicherheitsrat festgelegten Kriterien zu überprüfen, unter anderem im Hinblick auf ihre Aussetzung oder schrittweise Aufhebung, und betonend, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik den physischen Schutz, die Kontrolle, die Verwaltung und die Rückverfolgbarkeit von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie eine diesbezügliche Rechenschaftslegung gewährleisten müssen,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die genehmigte Stärke der Militärkomponente der MINUSCA um 2.750 Personen und die genehmigte Stärke der Polizeikomponente der MINUSCA um 940 Personen gegenüber der in Ziffer 27 der Resolution [2552 \(2020\)](#) genehmigten aktuellen Personalstärke zu erhöhen;

2. *betont*, dass diese Verstärkung die MINUSCA besser befähigen soll, ihre vorrangigen mandatsmäßigen Aufgaben, insbesondere den Schutz von Zivilpersonen und die Erleichterung des humanitären Zugangs, in dem derzeit im Fluss befindlichen Kontext wahrzunehmen und ihre Kapazitäten zur Verhütung und Abwendung einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage auszubauen und gleichzeitig Raum für ein Voranschreiten des politischen Prozesses zu schaffen, *betont ferner*, dass diese neuen Einsatzmittel die nationalen Behörden nicht ihrer Hauptverantwortung für das Fortkommen des Friedensprozesses und den Schutz der Bevölkerung entheben, *vermerkt*, dass diese Verstärkung schrittweise erfolgen soll, erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die MINUSCA und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik entsprechend dem Mandat der Mission zusammenarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär, vor Beginn einer jeden Phase im Rahmen der in Ziffer 54 der Resolution [2552 \(2020\)](#) erbetenen Berichte die Umsetzung, die Leistung und die weitere Notwendigkeit zu prüfen und in seinen Bericht für den 11. Oktober 2021 einen Vorschlag zur Gesamtkonfiguration der Truppe der MINUSCA aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Entscheidungen betreffend die Entsendung von Personal zur MINUSCA
- i) die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen für die Friedenssicherung eingehalten werden, einschließlich einer stärkeren Nutzung des Systems zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten, um die Rekrutierung und Bindung qualifizierter Uniformierter sicherzustellen;
 - ii) die Resolution [2518 \(2020\)](#) durchgeführt wird und dazu auch alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit des Personals der MINUSCA zu erhöhen;
 - iii) die Resolution [1325 \(2000\)](#) und spätere Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, wozu auch eine Erhöhung des Frauenanteils bei der MINUSCA gemäß Resolution [2538 \(2020\)](#) anzustreben ist, und ersucht ferner darum, dass bei solchen Entsendungen die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze gewährleistet wird;
 - iv) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie die Bestimmungen der Resolution [2272 \(2016\)](#) eingehalten werden;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-